



# MES EVALUATIONSLIZENZ-VEREINBARUNG

Zuletzt geändert: September 2019

WICHTIG - DIE VERWENDUNG VON MES-PRODUKTEN UNTERLIEGT LIZENZBESCHRÄNKUNGEN. BITTE LESEN SIE DIESE EVALUATIONSLIZENZ-VEREINBARUNG („Vereinbarung“) SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE MES-PRODUKTE VERWENDEN. WENN SIE NICHT MIT DER VEREINBARUNG EINVERSTANDEN SIND, DÜRFEN SIE MES-PRODUKTE WEDER INSTALLIEREN NOCH VERWENDEN.

Die folgenden Bestimmungen regeln die Lizenzbedingungen für die Nutzung eines MES-Produkts ausschließlich zu Bewertungs- und Evaluationszwecken, hergestellt von **Model Engineering Solutions GmbH**, Geschäftsadresse Waldenserstraße 2-4, 10551 Berlin, Deutschland (nachfolgend „Lizenzgeber“), durch Sie persönlich oder durch die Geschäftseinheit, in deren Namen Sie handeln (nachfolgend „Lizenznehmer“).

## 1 DEFINITIONEN, INTERPRETATIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für die Vereinbarung:

- „Designated Territory“ („vorgesehenes Gebiet“) bedeutet das geografische Gebiet EMEA (Europa/Mittlerer Osten/ Afrika), APAC (Asien /Pazifik) und AMERICAS (Nord- und Südamerika) wie im individuellen Lizenzzertifikat angegeben.
- „Dokumentation“ bezeichnet geschriebene Informationen, die von MES bereitgestellt werden, Teil des MES-Produkts sind und Merkmale und verschiedene Aspekte des Betriebs der Software beschreiben, z.B. Tutorials, Benutzerhandbücher und Produktbeschreibungen, die in gedruckter, oder elektronischer Form verteilt werden und gültig sind, ab dem Datum, an dem das MES-Produkt an den Lizenznehmer versendet wird.
- „Dongle“ bezeichnet ein Hardware-Element, das mit einem COMPUTER verbunden wird und zur Authentifizierung eines installierten MES-Produkts verwendet wird.
- „Evaluierungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum (in Wochen), der vom Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer genehmigt wurde, um das MES-Produkt zu Evaluierungszwecken zu betreiben.
- „Lizenz“ ist das Recht zur Nutzung gemäß dieser Vereinbarung.
- „License Certificate“ („Lizenzzertifikat“) bezeichnet eine schriftliche Bestätigung der Lizenzart für ein MES-Produkt im Rahmen der Vereinbarung durch den Lizenzgeber.
- „Lizenzdateien“ beinhalten die spezifischen technischen Details für die Autorisierung der Nutzung des MES-Produkts.
- „License Protection“ („Lizenzschutz“) bezeichnet einen Mechanismus, der den Lizenzgeber vor einer unbefugten Nutzung eines MES-Produkts mit einem bestimmten Lizenztyp schützt.
- „MES-Produkt“ bezeichnet die Computerprogramme MES Model Examiner®, MES Test Manager®, MES Quality Commander®, MES Model & Refactor®, und MES M-XRAY® als Objektcode mit Dokumentation. MES-Produkte können auch Software von Drittanbietern beinhalten,

die unter separaten Lizenzbedingungen bereitgestellt werden, die anderen oder zusätzlichen Bedingungen unterliegen können, die typischerweise in einer „ReadMe-Datei“ eines MES-Produkts enthalten sind.

- „Dritte“ bezeichnet alle anderen Parteien neben dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer.  
 „Lizenzart“ bezeichnet jedes der in Abschnitt 4 der Vereinbarung definierten Lizenzmodelle.

## 2 GEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verwendung eines MES-Produkts durch den Lizenznehmer, das Gegenstand eines Lizenzzettifikats ist. Das MES-Produkt muss die in der Dokumentation angegebene und beschriebene Funktionalität und Qualität aufweisen. Der Lizenznehmer konnte vor Ausführung dieser Vereinbarung auf die Dokumentation (auf Anfrage des Lizenznehmers bereitgestellt) zugreifen und sich über die Funktionalität des MES-Produkts und dessen Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck informieren.

## 3 LIZENZUMFANG

- 3.1 **Nutzungsrecht** - Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz, das MES-Produkt ausschließlich während des Evaluierungszeitraums zu nutzen und zu betreiben, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Evaluierung des MES-Produkts für einen möglichen Kauf einer Lizenz. Das Nutzungsrecht für das MES-Produkt wird für das benannte Gebiet gewährt und ist auf die im Lizenzzettifikat angegebene Lizenzart beschränkt. Der Lizenznehmer darf das MES-Produkt nur für den internen Gebrauch verwenden. Der Lizenznehmer darf das MES-Produkt nicht zur Erbringung von Rechenzentrums-, Outsourcing- oder Anwendungsdienstleistungen an Dritte verwenden und das MES-Produkt nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte vermieten oder unterlizenzieren.
- 3.2 **Eigentum** - Sofern in der Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verbleiben alle Rechte am MES-Produkt und an allen vom Lizenznehmer angefertigten Kopien - unabhängig davon, ob sie geändert wurden oder nicht - insbesondere das Urheberrecht und das Recht auf und an Erfindungen und anderen geistigen Eigentumsrechten ausschließlich beim Lizenzgeber.
- 3.3 **Laufzeit und Kündigung** - Der Vertrag tritt mit der Annahme durch den Lizenzgeber oder mit dem Herunterladen, der Installation, dem Zugriff oder der Nutzung des MES-Produkts durch den Lizenznehmer in Kraft. Die Vereinbarung bleibt bis zum Ablauf des Evaluierungszeitraums oder bis zur Kündigung wie hierin vorgesehen in Kraft. Unbeschadet anderer Rechte endet der Vertrag automatisch und ohne Vorankündigung, wenn der Lizenzgeber eine der hier beschriebenen Einschränkungen oder sonstigen Anforderungen verletzt oder nicht einhält. Im Falle einer Kündigung des Nutzungsrechts des Lizenznehmers am lizenzierten MES-Produkt, insbesondere im Falle eines Rücktritts vom Vertrag, hat der Lizenznehmer alle materiellen Speichermedien mit dem erhaltenen MES-Produkt zurückzugeben und alle Kopien des MES-Produkts zu löschen, es sei denn, der Lizenznehmer ist verpflichtet, Kopien des MES-Produkts nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren und diese Löschung schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber zu bestätigen.

## 4 LIZENZTYPEN

MES-Produkte werden unter den folgenden Lizenzmodellen lizenziert:

- 4.1 **Dongle-Lizenz** - Eine „Dongle-Lizenz“ erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung einer Instanz des MES-Produkts auf einem PC, ist aber nicht an einen bestimmten PC gebunden. Die Verwendung des MES-Produkts auf einem Computer wird durch Einstecken des Dongles in den USB-Anschluss des Computers und durch Lizenzdateien genehmigt. Ein externer Zugriff auf das auf dem Computer installierte MES-Produkt, z.B. über Remote-Desktops, Web-Schnittstellen, Befehlszeile, Batch-Funktionalität und Continuous Integration Server, ist nicht zulässig. Die Verwendung von Dongle-Verwaltungsgeräten und -Software ist nicht gestattet.
- 4.2 **Node-Locked License** - Eine „Node-Locked License“ erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung einer Instanz des MES-Produkts und ist über seine MAC-Adresse an einen bestimmten Computer gebunden. Sie verwendet die MAC-Adresse eines vom Lizenznehmer angegebenen Computers und die Lizenzdateien, um die Nutzung des MES-Produkts zu autorisieren. Jede Kopie des lizenzierten MES-Produkts darf vom Lizenznehmer auf nur einem einzigen

Computer installiert und verwendet werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber die MAC-Adresse jeder Computereinheit mitzuteilen, auf der eine Kopie des MES-Produkts installiert wird, bevor er das MES-Produkt installiert oder verwendet. Ein externer Zugriff auf das auf dem Computer installierte MES-Produkt, z.B. über Remote-Desktops, Web-Schnittstellen, Befehlszeile, Batch-Funktionalität und Continuous Integration Server, ist nicht zulässig.

- 4.3 **Floating Network License (FNL)** - Eine „Floating Network License“ erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung einer oder mehrerer Instanzen des MES-Produkts auf einem oder mehreren Arbeitsplätzen. Die Nutzung des MES-Produkts wird von einem Lizenzserver in Kombination mit den Lizenzdateien autorisiert. Eine Floating Network License wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:
- Sofern der Lizenzgeber nichts anderes schriftlich genehmigt hat, dürfen die FNL nur in einem der genannten Gebiete verwendet werden. Die FNL darf nicht außerhalb der „Designated Territory“ (vorgesehene Gebiete) aufgerufen oder verwendet werden.
  - Abhängig vom lizenzierten MES-Produkt kann ein Zeitlimit („Linger Time“) gelten. Das Lizenzzertifikat gibt Auskunft über die jeweils gültige Zeitlimit.
  - Ein externer Zugriff auf das auf dem Computer installierte MES-Produkt, z.B. über Remote-Desktops, Web-Schnittstellen, Befehlszeile, Batch-Funktionalität und Continuous Integration Server, ist nicht zulässig.
- 4.4 **Continuous Integration License (CIL)** - Eine „Continuous Integration License“ erlaubt dem Lizenznehmer die Nutzung des MES-Produkts innerhalb einer zentralen automatisierten Prozessumgebung. Die CIL ermöglicht die Fernausführung des MES-Produkts auf einer externen Installation z.B. über ein Skript. Das MES-Produkt ist nur durch die Anzahl der verfügbaren Lizenzen für den Server begrenzt, die für die Nutzung des MES-Produkts vorgesehen ist. Sofern der Lizenzgeber nichts anderes schriftlich genehmigt hat, darf die CIL nur in einem der vorgesehenen Gebiete verwendet werden. Eine CIL darf nicht von außerhalb des vorgesehenen Gebiets aufgerufen oder verwendet werden. Die globale gemeinsame Nutzung von zentral installierten Lizenzen ist nicht zulässig.

## 5 LIZENZSCHUTZ

Das MES-Produkt enthält einen Lizenzschutz. Der Lizenznehmer darf den Lizenzschutz durch Nutzung technischer Hilfsmittel, Hardware oder Software nicht umgehen, außer Kraft setzen, duplizieren oder in ähnlicher Form manipulieren. Dazu gehören ausdrücklich die Vervielfältigung des MES-Produkts, das Umgehen des Schutzmechanismus mittels einer virtuellen Maschine und die indirekte Nutzung eines Dongles über einen Device-Server oder eine andere Netzwerktechnik. Es ist nicht gestattet, den Prozess des Auscheckens oder Eincheckens von Lizenzschlüsseln für das MES-Produkt zu mechanisieren oder zu automatisieren, einschließlich das Ausführen einer zweiten Sitzung einer Software oder Neustart des Lizenzmanagers, um die Auscheckzeit von Programmen zu minimieren oder anderweitig den beabsichtigten Lizenzmanager-Betrieb zu umgehen. Jeder Versuch, den Lizenzschutz zu umgehen, ist verboten und stellt eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung dar.

## 6 VERTRAULICHKEIT

Der Lizenznehmer darf nur autorisierte Benutzer zulassen, die das lizenzierte MES-Produkt rechtmäßig nutzen dürfen. Sofern nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung genehmigt, darf der Lizenznehmer das MES-Produkt keinem Dritten zur Verfügung stellen, oder das MES-Produkt, oder einen Lizenzschlüssel für einen anderen Zweck als die Ausübung von Rechten, die dem Lizenznehmer ausdrücklich im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumt wurden, verwenden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mit dem Lizenzgeber zusammenzuarbeiten und ihn bei der Identifizierung und Verhinderung einer unbefugten Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe des MES-Produkts, der Dokumentation oder Teile davon zu unterstützen.

## 7 EINSCHRÄNKUNGEN

Die Lizenz unterliegt den nachstehend aufgeführten ausdrücklichen Einschränkungen:

- 7.1 **Eigentumszeichnungen** - Der Lizenznehmer darf keine Eigentumszeichnungen, die auf dem MES-Produkt angebracht oder darin enthalten sind, entfernen oder zerstören.

- 7.2 **Vervielfältigung / Kopien** - Der Lizenznehmer darf das MES-Produkt und seine Dokumentation nicht kopieren, es sei denn, es ist für die ordnungsgemäße Verwendung des MES-Produkts gemäß dieser Vereinbarung oder für normale Archivierungspraktiken erforderlich oder ist anderweitig nach geltendem Recht zulässig. Es ist nicht gestattet, Aktivierungsschlüssel, Anmeldeinformationen und/oder Lizenzdatei an einen Dritten weiterzugeben oder zu übertragen oder sie von einem Dritten verwenden zu lassen.
- 7.3 **Keine Änderung, Dekompilierung, etc.** - Der Lizenznehmer darf keine auf dem MES-Produkt oder der zugehörigen Dokumentation basierenden abgeleiteten Werke kopieren, modifizieren, anpassen, übersetzen oder erstellen. Darüber hinaus darf der Lizenznehmer den Quellcode des lizenzierten MES-Produkts nicht rückentwickeln, dekompileieren, disassemblieren oder anderweitig versuchen, den Quellcode sichtbar zu machen, es sei denn, dies ist durch das geltende Recht ausdrücklich gestattet. Alle Kennzeichnungen, Seriennummern oder andere Identifizierungsmerkmale dürfen nicht verändert werden. Es ist nicht gestattet, auf temporäre Zwischendateien eines MES-Produkts zuzugreifen, den Zugriff darauf zu ermöglichen, sie zu ändern, zu übersetzen oder sie bereitzustellen.
- 7.4 **Keine Internet-, Netzwerk- oder virtuellen Anwendungen** - Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, über das Internet oder Netzwerkanwendungen (z.B. Citrix, Microsoft Remote Desktop oder andere Terminal-/Geräteserver) auf das lizenzierte MES-Produkt oder seinen Lizenzschutzmechanismus zuzugreifen (direkt oder indirekt) oder Dritten diesen Zugang zu gewähren. Diese Einschränkung gilt nicht für die Nutzung des lizenzierten MES-Produkts im Rahmen einer Floating Network License und der Continuous Integration License, wie in Abschnitt 4 erlaubt. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das lizenzierte MES-Produkt als Anwendungsprogramm auf einer virtuellen Maschine getrennt von einem physischen Computer auszuführen, wenn dies die Verwendung des lizenzierten MES-Produkts außerhalb oder unabhängig von der Anzahl oder Art der gewährten Lizenzen ermöglicht.

## 8 EXPORT

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das MES-Produkt nicht in einer Weise zu verwenden oder versenden, transferieren oder in ein Land zu exportieren, in das die Ausfuhr nach den Exportbestimmungen der Vereinigten Staaten oder anderen Ausfuhrgesetzen und -vorschriften, Beschränkungen oder Bestimmungen (im Folgenden "Ausfuhrgesetze") verboten ist. Unterliegt das MES-Produkt der Exportkontrolle nach den Ausfuhrgesetzen, garantiert der Lizenznehmer, dass er weder Bürger noch Einwohner eines Landes ist, gegen das ein Embargo verhängt wurde, und dem Lizenznehmer nach den Exportgesetzen nicht untersagt ist, das MES-Produkt zu erhalten. Alle Nutzungsrechte an dem MES-Produkt werden unter der Bedingung gewährt, dass diese Rechte erlöschen, wenn der Lizenznehmer die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht erfüllt.

## 9 AUDIT-RECHTE

Mit einer Vorankündigung von mindestens fünfzehn (15) Tagen kann der Lizenzgeber die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer überprüfen, vorausgesetzt, dass diese Audits während der normalen Geschäftszeiten und in einer Weise durchgeführt werden, die den Betrieb nicht unangemessen stört oder vertrauliche Informationen des Lizenznehmers gefährdet. Diese Prüfungen dürfen nur von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, der der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegt oder anderweitig zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Dieser Experte darf dem Lizenzgeber diese Informationen nur - falls vorhanden - in dem Umfang zur Verfügung stellen, wie es der Lizenzgeber verlangt, um Ansprüche wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer geltend zu machen und zu verfolgen oder mögliche Verstöße gegen diese Vereinbarung oder andere vertragliche Verpflichtungen zu erkennen. Wenn sich bei einer solchen Inspektion herausstellt, dass der Lizenznehmer nicht mit der Vereinbarung konform ist, kann der Lizenzgeber alle Rechte und Rechtsbehelfe, die im Rahmen dieser Vereinbarung oder per Gesetz vorgesehen sind, ausüben, einschließlich aber nicht beschränkt auf das Recht, die Kosten einer solchen Prüfung zu erstatten.

## 10 KEINE GARANTIE

Das MES-Produkt wird „wie es ist“ vorgelegt. Der Lizenzgeber lehnt alle Garantien, Bedingungen und Zusicherungen in Bezug auf das MES-Produkt ab, einschließlich solcher, die sich auf die Eignung für einen

bestimmten Zweck, zufriedenstellende Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Ergebnisse, die Übereinstimmung mit der Dokumentation und die Rechte Dritter beziehen.

## 11 HAFTUNG DES LIZENZGEBERS

Schadenersatzansprüche gegen den Lizenzgeber (einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Beauftragten), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

- 11.1 Der Lizenzgeber haftet für vorsätzliches Handeln und in Fällen, in denen die Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet, in denen schuldhaft eine Verletzung, Beschädigung der Gesundheit, des Lebens, oder Sachschäden durch das Fehlen von Eigenschaften am lizenzierten MES-Produkt verursacht werden, die vom Lizenzgeber garantiert werden.
- 11.2 Trifft keiner der vorgenannten Punkte zu, haftet der Lizenzgeber wie folgt:
  - a. In Fällen grober Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, der Schaden wird von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Prokuristen des Lizenzgebers verursacht, oder es wird eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages zu erfüllen ist und die der Vertragspartner vernünftigerweise erwarten kann (Kardinalpflicht).
  - b. Bei leichter Fahrlässigkeit, soweit eine Kardinalpflicht verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden begrenzt, der in solchen Fällen vernünftigerweise zu erwarten ist.
- 11.3 Im Falle eines Datenverlustes haftet der Lizenzgeber unter den vorgenannten Voraussetzungen nur für und bis zu den Kosten der Datenwiederherstellung und nur unter der Voraussetzung, dass eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Lizenznehmer durchgeführt wurde.
- 11.4 Im Übrigen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für mittelbar durch einen Mangel verursachte Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns oder Nichterreichung von Einsparungen.

## 12 SONSTIGES

- 12.1 **Schriftformerfordernis** - Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 12.2 **Salvatorische Klausel**- Für den Fall, dass eine der obigen Klauseln ungültig ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang gültig und wirksam.
- 12.3 **Überschriften** - Alle Überschriften in der Vereinbarung sind nur zu praktischen Zwecken enthalten und berühren nicht die Auslegung der Vereinbarung.
- 12.4 **Verzicht** - Jede Nichtdurchsetzung und jeder Verzicht des Lizenzgebers auf ein Recht aus dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf zukünftige Rechte.
- 12.5 **Rechtswahl** - Außer in den Fällen, in denen die Bestimmungen der Vereinbarung von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, gelten diese zusätzlich. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.6 **Gerichtsstand** - Für alle Streitigkeiten aus, oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung sind ausschließlich die Gerichte in Berlin (Deutschland) zuständig.
- 12.7 **Markenhinweis** - MES Model Examiner®, MES Test Manager®, MES Quality Commander®, MES M-XRAY® und MES Model & Refactor® sind in Deutschland eingetragene Marken. Alle anderen in der Dokumentation genannten Marken sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.